

[Numerus Clausus Rechtsprechung](#)  
[Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC](#)

**Publizistik (FU Berlin) \* Datum: 14.06.2002 - Spruchkörper: VG Berlin**

**Geschäftszeichen: VG 3 A 320.02**

**Schlagwörter: Studiengang Publizistik\*FU Berlin\***

**Volltext:**

**Gründe**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Sinne von § 123 Abs. 1 VwGO, mit dem die vorläufige Zulassung zum Studium der Publizistik (Magister Hauptfach) im 1. Fachsemester an der Freien Universität Berlin (Antragsgegnerin) vom Sommersemester 2002 an erstrebt wird, hat keinen Erfolg. Die im vorliegenden einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein gebotene und mögliche summarische Prüfung ergibt, dass im oben genannten Studiengang über die in der Zulassungsordnung der Antragsgegnerin für das Sommersemester 2002 (ABI. der Antragsgegnerin Nr. 512002 vom 20. Februar 2002) für Studienanfänger festgesetzte Zulassungszahl von 120 und die bereits erfolgte Überbuchung um 17 Plätze hinaus keine weiteren Studienplätze zur Verfügung stehen.

Die der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde liegende Kapazitätsberechnung auf den Berechnungstichtag 1. Dezember 2001 beruht auf der [Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - KapVO - vom 10. Mai 1994 \(GVBl. S. 186\)](#), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2002 (GVBl. S. 130). Die aufgrund dieser Vorschriften von der Antragsgegnerin vorgenommene Ermittlung der Aufnahmekapazität im Studiengang Publizistik (Magister Hauptfach), die sich nur auf den Vergabetermin zum Sommersemesters 2002 [bezieht \(vgl. § 5 Abs. 1 KapVO\)](#) und nicht studienjahrbezogen ist, erscheint in mehreren Punkten bedenklich.

1. Die Antragsgegnerin hat ihrer Kapazitätsberechnung folgende Personalausstattung zugrunde gelegt: 10 Stellen für Professoren, 1 Stelle für einen Oberassistenten, 5 Stellen für Hochschulassistenten, 4 Stellen für Akademische Räte, 2 Y2 Stellen für auf Dauer angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter und 7 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter (Qualif.) mit Vollzeitbeschäftigung. Die diesen Stellen zuzuordnende Regellehrverpflichtung beträgt nach der [Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen \(Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO\) vom 27. März 2001 \(GVBl. S. 74\)](#) für Professoren 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS), für Oberassistenten 6 LVS, für Hochschulassistenten 4 LVS, für Akademische Räte sowie für auf Dauer angestellte wissenschaftliche Mitarbeiter mit Vollzeitbeschäftigung 8 LVS und für vollzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Verträgen (Qualifikationsstellen) 4 LVS. Für die Mitarbeiter der Fachinformationsstelle Publizistik/IPM (Akademische Rätin Y..., [alte Stellen-Nr. 220253, neue Stellen-Nr. 157352]; unbefristet angestellte wissenschaftliche Mitarbeiterin P-P..., Y2 Stelle [alte Stellen-Nr. 125587, neue Stellen-Nr. 157364]) ist

nach ständiger Rechtsprechung-von 4 LVS (bzw. 2 LVS für die halbe Stelle) anzusetzen. Insgesamt resultiert daraus ein Deputat aus verfügbaren Stellen von 180 LVS.

Im Vergleich zum vorangegangenen Wintersemester 2001/02 wurden zwar bei den Qualifikationsstellen eine halbe Stelle (Nr. 150905) und zwei 1/3-Stellen (Nrn. 150931 und 150942) gestrichen sowie eine weitere volle auf eine halbe Stelle (Nr. 150928) reduziert, wodurch sich das Lehrangebot um  $(2 + 1 \frac{1}{3} + 1 \frac{1}{3} + 2 =) 6 \frac{2}{3}$  LVS verringerte. Gleichzeitig erfuhr letzteres aber durch die Einrichtung einer neuen Hochschulassistentenstelle (Nr. 150479) und zweier halber Qualifikationsstellen (Nrn. 151730 und 151913) eine Erhöhung um  $(4 + 2 + 2 =) 8$  LVS, so dass sich das Lehrangebot kapazitätsfreundlich insgesamt um  $1 \frac{1}{3}$  LVS erhöhte. Der weitere Tausch einer Qualifikationsstelle (Nr. 150965 gegen Nr. 150953) mit dem Institut für Soziologie war kapazitätsneutral.

Die in der Lehreinheit vorhandene Drittmittelstelle (vgl. § 25 Abs. 5 HRG) - Herr H.... - ist von der Antragsgegnerin zu Recht nicht in die Kapazitätsberechnung aufgenommen worden. Es handelt sich um ein forschungsprojektbezogene Beschäftigungsverhältnis ohne Lehrverpflichtung, die sich nicht lehrangebotserhöhend auswirkt (VGH Mannheim, Urteil vom 7. März 1986 - NC 9 S 652/85 - KMK-HSchR 1986, 746, 749 f.; VGH München, Urteil vom 19. November 1984 - 7 B 84 B. 1453 - KMK-HSchR 1985, 539, 542; Hailbronner/Geis, HRG, 6. Lieferung 1989, § 25 Rdn. 19, S. 21). Etwas anderes folgt auch nicht aus dem in dem Arbeitsvertrag enthaltenen Verweis auf die Rechte und Pflichten, die sich für wissenschaftliche Mitarbeiter aus dem Hochschulrahmengesetz (HRG), dem Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin ([Berliner Hochschulgesetz - BerlHG -](#)) sowie aus den weiteren zur Durchführung des Berliner Hochschulgesetzes, erlassenen Bestimmungen ergeben. Zwar stellt auch die [LVVO](#) eine Bestimmung zur Durchführung des BerlHG dar; [§ 1 Abs. 3 LVVO](#) bestimmt jedoch ausdrücklich, dass mit Angestellten die in der LVVO vorgesehene Lehrverpflichtung im Arbeitsvertrag zu vereinbaren ist, so dass der beschriebene allgemeine Hinweis in einem Arbeitsvertrag ohne die in § 3 Abs. 3 LWO vorgesehene Konkretisierung keine Lehrverpflichtung begründet. Eine effektive Lehrleistung der Drittmittelbeschäftigten, die sich die Antragsgegnerin in entsprechender Anwendung des [§ 10 KapVO](#) (Lehraufträge) anrechnen lassen müsste (a.M. VGH Mannheim a.a.O.), ist nicht ersichtlich.

Das Lehrangebot aus Stellen beträgt damit 180 LVS.

4. Dem Lehrangebot aus Stellen hinzuzurechnen wären weiterhin Lehraufträge im Umfang von höchstens 54 LVS.

Gemäß [§ 10 Satz 1 KapVO](#) werden als Lehrauftragsstunden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach [§ 13 Abs. 1 KapVO](#) in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen; dies gilt nicht, sofern die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet wurden ([§ 10 Satz 2 KapVO](#)). Es wurden im Pflichtlehrbereich nach der von der Antragsgegnerin vorgelegten Aufstellung im Wintersemester 2000/0138 LVS und im Sommersemester 200142 LVS an Lehraufträgen erbracht. Als

Vertretung für unbesetzte Stellen ([§ 10 Satz 2 KapVO](#)) sind für das Wintersemester 2000/018 LVS (Beschlüsse der Kammer vom 18. Januar 2002 - VG 3 A 1095.01 u.a.) und für das Sommersemester 2001 nach den Angaben der Antragsgegnerin (Schriftsatz vom 10. April 2002) 6 LVS abzusetzen. Ob der von Frau L.... durchgeführte Lehrauftrag von 2 LVS im Wintersemester 2000/01, der mit Mitteln der Frauenförderung finanziert worden war, hier mit einzusetzen ist, ob weiterhin die im Rahmen des auslaufenden Studienganges Informationswissenschaften gehaltenen Veranstaltungen im Wintersemester 2000/01 und Sommersemester 2001 (V... WS 00/012 LVS und SoSe 012 LVS, R... WS 00/012 LVS, W... WS 00/014 LVS und SoSe 012 LVS, Ecken SoSe 012 LVS) einzubeziehen sind, ob die gemeinschaftlich mit Stelleninhabern durchgeführten Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten mit der Hälfte der Veranstaltung im Wintersemester 2000/01 anzusetzen wären (Herlyn 1 LVS, Mühl-Benninghaus 1 LVS, Siepmann 1 LVS), ob die von Frau Wenzel und Herrn Schulz geleiteten Veranstaltung als Lehrauftrag zu werten sind (WS 00/01 je 2 LVS) und schließlich ob die von Herrn Berner, Herrn Kadow, Frau Poczka (WS 00/01 je 2 LVS) und Herrn Klumpp (SoSe 012 LVS) unentgeltlich durchgeführten Lehraufträge (vgl. dazu VGH Mannheim, Beschluss vom 2. Oktober 1995 - NC 9 S 19/95 - KMK-HSchR/NF 41 C Nr. 18 S. 3 m.w.N.) Berücksichtigung finden müssten, kann dahinstehen, da sich auch bei voller Einbeziehung der Lehrleistungen am Ergebnis nichts ändert.

Dies gilt selbst bei Berücksichtigung weiterer vom Antragstellervertreter im Verfahren VG 3 A 360.02 geltend gemachter Veranstaltungen, die dieser aus den im Internet ([www.kommwiss.fu-berlin.de/kvv/index.html](http://www.kommwiss.fu-berlin.de/kvv/index.html)) aufzufindenden Vorlesungsverzeichnissen der Antragsgegnerin entnommen hat. Außer Betracht bleiben zunächst die bereits oben berücksichtigten Veranstaltungen. Hinsichtlich des darüber hinausgehenden Lehrangebotes, das allein das Sommersemester 2001- betrifft, bestehen Zweifel, ob es tatsächlich anzusetzen ist, da neben der Lehrveranstaltung von Herrn Berner (siehe für das Wintersemester 2000/01 bereits oben; 2 LVS) die Herrn Ehrhart zugeschriebenen Lehrleistungen (Krisenkommunikation, 28791; Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit, 28792) unter den gleichen Lehrveranstaltungsnummern und -bezeichnungen bereits Frau Marx und Herrn Schmidt zugerechnet wurden (4 LVS) sowie die Veranstaltungen von Herrn Scharkow und Herrn Lazarev (Einführung in die Praxis des wissenschaftlichen Arbeitens am PC, Kurs A und B, Lehrveranstaltungsnummer 28503) eher als freiwillige Lehrangebote anzusehen sind (4 LVS). Denn auch bei dessen Berücksichtigung ergibt sich höchstens eine weitere Lehrleistung von 10 LVS im Sommersemester 2001.

Daraus ergäben sich günstigstenfalls kapazitätswirksame Lehraufträge von aufgerundet 54 LVS ( $[61 - 8 + 60 - 6]: 2$ ).

Unberücksichtigt bleibt hingegen die weitere, im Rahmen des postgradualen Studiengangs Öffentlichkeitsarbeit angebotene Lehrveranstaltung von Herrn Ehrhart (interkulturelle Öffentlichkeitsarbeit, 28793) aus dem Sommersemester 2001, da sie nicht zu den (Wahl-)Pflichtveranstaltungen zählt sondern eine freiwillige Veranstaltung darstellt (vgl. Beschlüsse der Kammer vom 26. Mai 2000 - VG 3 A 103.00 u.a. - FHW Sommersemester 2000).

In die Berechnung des Lehrangebots ist schließlich die Lehrleistung der Privatdozenten, außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren (sog. Titellehre) einzubeziehen Die von der

Antragsgegnerin eingereichte Aufstellung ergibt für den entsprechend § [10 Satz 1 KapVO](#) maßgeblichen Zeitraum Wintersemester 2000/01 und Sommersemester 2001 ein diesbezügliches Lehrangebot von insgesamt 20 LVS und damit einen in die Kapazitätsberechnung einzustellenden durchschnittlichen Wert von 10 LVS-

Das unbereinigte und - da ein Dienstleistungsbedarf nicht anzusetzen ist - auch das bereinigte Lehrangebot beläuft sich nach alledem auf höchstens 244 LVS (180 LVS aus Stellen + 54 LVS Lehraufträge + 10 LVS Titellehre; Ansatz der Antragsgegnerin: 223 LVS).

4. Die dem Lehrangebot gegenüberzustellende Lehrnachfrage des einzelnen Studenten drückt sich in den Curricularanteilen aus, die von der Antragsgegnerin für die der Lehreinheit Publizistik zugeordneten Studiengänge Magister Haupt- und Nebenfach aus dem Curricularnormwert 3,0 hergeleitet und mit 1,5395 bzw. 0,725 sowie für das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus mit 0,7 angesetzt wurden (vgl. hierzu grundsätzlich bestätigend OVG Berlin, Beschluss vom 10. Januar 2002 - OVG 5 NC 14.01 - Entsch.abdr. S. 4 ff.). Dies führt nach Auffassung der Antragsgegnerin unter Berücksichtigung der Anteilquoten für das Hauptfach von 0,64, das Nebenfach von 0,316 und das Zusatzstudium Wissenschaftsjournalismus von 0,044 zu einem gewichteten Curricularanteil von 1,2452. Die Berechnung der Antragsgegnerin widerspricht zwar der Rechtsprechung der Kammer zum Sommersemester 2001 (vgl. Beschlüsse vom 30. Mai 2001, a.a.O.), mit welcher - unter Beachtung der Wissenschaftsfreiheit der Hochschule, die sich auch auf die Gestaltung des Angebots an Studiengängen erstreckt - das Lehrangebot des Zusatzstudiums Wissenschaftsjournalismus im Hinblick auf den Studiengang Publizistik als nicht kapazitätszehrend beurteilt wurde. Sie folgt jedoch dem Oberverwaltungsgericht Berlin, das hiergegen Bedenken geäußert und die Nichtberücksichtigung des Zusatzstudiums Wissenschaftsjournalismus bei der Ermittlung des gewichteten Curricularanteils und der Bildung von Anteilquoten als unzutreffend erachtet hat (Beschluss des OVG Berlin a.a.O.). Ob letzterer Rechtsansicht gefolgt werden kann, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da selbst bei Zugrundelegung des insoweit kapazitätsfreundlicheren Berechnungsansatzes der Kammer keine freien Studienplätze zur Verfügung stehen.

Bei Zugrundelegung der von der Antragsgegnerin zutreffend angesetzten Curricularanteile für das Hauptfach und Nebenfach führten diese unter Berücksichtigung der Anteilquoten für das Hauptfach von 0,67 und das Nebenfach von 0,33 (vgl. zur Berechnungsweise Beschlüsse der Kammer vom 30. Mai 2001 a.a.O.) zu einem gewichteten Curricularanteil von 1,2707.

Nach Teilung des verdoppelten Lehrangebots von 488 LVS durch den gewichteten Curricularanteil und anschließender Multiplikation mit der Anteilquote für das Hauptfach errechnete sich eine Basiszahl von 257,3070.

Diese Basiszahl ist um eine Schwundquote zu erhöhen ([§ 14 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 16 KapVO](#)), wobei nur die vier zum Grundstudium gehörenden Semester einzubeziehen sind; denn für das Hauptstudium bestehen nach der Zulassungsordnung keine Zulassungsbeschränkungen. Auf der Grundlage dieser Zahlen hat die Antragsgegnerin einen Schwundausgleichsfaktor von 0,9938 errechnet. In die

zugrundegelegten Zulassungszahlen hat sie auch die beurlaubten Studierenden eingerechnet, obwohl diese aufgrund der nicht ersichtlichen statistischen Ausdifferenzierung nach dem jeweiligen Studiensemester der Beurlaubten nicht berücksichtigt werden können (vgl. schon Beschluss des OVG Berlin vom 3. Juli 1995 - OVG 7 S 170.94 - Entsch.abdr. S. 7 f.). Doch selbst der Ansatz der kapazitätsfreundlicheren Schwundquote der Kammer von 0,9622 (ohne die Beurlaubten) erweist sich als nicht entscheidungsrelevant. Dividiert man die Basiszahl durch diese Schwundquote, erhöht sie sich auf 267,4153 (abgerundet 267). Bei Halbierung dieser jährlichen Aufnahmekapazität und ausgehend von dem Grundsatz, dass bei ungerader Jahreskapazität die größere Zahl von Bewerbern im Wintersemester zugelassen wird, ergibt sich für das laufende Sommersemester eine Zulassungszahl von 133. Damit stehen in Anbetracht der festgesetzten Zulassungszahl 120 und einer weiteren (kapazitätsrelevanten, s. OVG Berlin, Beschluss vom 26. Juli 2001 - OVG 5 NC 13.01 - FHW Sommersemester 2001) Überbuchung um 17 Studierende (Stand: 15. April 2002) keine zusätzlichen Studienplätze für die Antragstellerin/den Antragsteller zur Verfügung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes beruht auf §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 20 Abs. 3 GKG.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum**

**Rechtsanwalt**

**Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

[riehn@web.de](mailto:riehn@web.de)

[www.interjur.de](http://www.interjur.de)